

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO)

vom 24. September 2009

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Rechtsgrundlagen / Status der WWB	1
Art. 3	Geltungsbereich	1
Art. 4	Begriffe / Grundsatz / Definitionen.....	1
Art. 5	Umfang der Versorgung.....	2
Art. 6	Zuständigkeit	2
II.	Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 7	Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm	2
Art. 8	Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen	2
Art. 9	Leitungs- und Anlagenkataster	3
Art. 10	Unterhaltsplanung.....	3
III.	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen	3
Art. 11	Allgemeine Bauvorschriften	3
Art. 11.1	Ausführung.....	3
Art. 11.2	Normen / Richtlinien	3
Art. 11.3	Quartierplanverfahren	3
Art. 11.4	Platzierung von Leitungen	3
Art. 11.5	Durchleitungsrechte	3
Art. 12	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	4
Art. 13	Bedienung und Zugänglichkeit	4
IV.	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	4
Art. 14	Umfang der Anlagen.....	4
Art. 15	Hydrantenanlagen.....	4
V.	Private Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 16	Hausanschlussleitungen.....	5
Art. 16.1	Erstellungs- und Kostenpflicht	5
Art. 16.2	Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz	5
Art. 16.3	Gemeinsamer Anschluss.....	5
Art. 17	Hauswasserinstallationen.....	5
Art. 17.1	Erstellungs- und Kostenpflicht	5
Art. 17.2	Technische Anforderungen.....	5
Art. 17.3	Wasserbehandlungsanlagen	6
Art. 17.4	Regenwassernutzungsanlagen.....	6
Art. 17.5	Frostgefahr.....	6
Art. 18	Bewilligungen	6
Art. 18.1	Bewilligungspflicht	6
Art. 18.2	Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	6
Art. 18.3	Kommunale Bewilligung.....	7
Art. 18.4	Ausnahmebewilligung.....	7
Art. 18.5	Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet	7

Art. 19	Bau / Baubeginn.....	7
Art. 20	Geltungsdauer der Bewilligung.....	7
Art. 21	Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS.....	7
Art. 22	Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente	7
Art. 23	Unterhaltungspflicht.....	8
Art. 24	Anpassung / Sanierung	8
Art. 25	Kontrollpflicht der Gemeinde.....	8
Art. 26	Nachweise, Behebung von Missetänden	8
Art. 27	Eigentumsverhältnisse	8
Art. 28	Mehrere Eigentümer	9
Art. 29	Stilllegung.....	9
VI.	Wasserabgabe	9
Art. 30	Umfang und Garantie Wasserabgabe	9
Art. 31	Einschränkung der Wasserabgabe	9
Art. 32	Berieselungsverbot	9
Art. 33	Abgabeverweigerung	10
Art. 34	Bezüger	10
Art. 35	Haftung des Bezügers	10
Art. 36	Haftung bei Handänderung.....	10
Art. 37	Wasserableitungsverbot	10
Art. 38	Unberechtigter Wasserbezug.....	10
Art. 39	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug	10
Art. 40	Kündigung des Wasserbezuges	10
Art. 41	Abnahmepflicht	11
Art. 42	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	11
Art. 43	Abnorme Spitzenbezüge	11
VII.	Wasserzähler	11
Art. 44	Einbau, Messung des Wasserverbrauchs	11
Art. 45	Haftung	11
Art. 46	Standort.....	11
Art. 47	Technische Vorschriften.....	12
Art. 48	Messung.....	12
Art. 49	Störungen.....	12
Art. 50	Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers.....	12
VIII.	Finanzierung und Kostentragung	12
Art. 51	Allgemeines	12
Art. 52	Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen	13
Art. 53	Öffentliche Anlagen / Gebühren	13
Art. 54	Verwaltungsgebühren	13
IX.	Haftung.....	13
Art. 55	Verantwortlichkeit / Haftung	13

X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	14
Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht	14
Art. 57 Rekursrecht	14
Art. 58 Strafbestimmungen	14
Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung	14
Art. 60 Inkrafttreten	14
Art. 61 Aufhebung	14
Anhang und Abkürzungen	16

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVB

¹ Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

² Die Wasserversorgung Buchs (WVB) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.

³ Das Werk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die WVB nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

³ Laut speziellem Konzessionsvertrag der Wasserversorgung Dällikon (WVD) mit der privaten Wasserversorgung Höfe (WVH) hat die WVH das Recht und die Pflicht die Wasserversorgung im bezeichneten Gebiet ausserhalb der Bauzonen sicherzustellen.

Art. 4 Begriffe / Grundsatz / Definitionen

¹ Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.

² Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten und Hausanschlussleitungen.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁵ Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Absperrorgan (Schieber) und Wasserzähler sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitungen mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

⁶ Hauswasserinstallationen sind alle Einrichtungen im Anschluss an den Wasserzähler.

Art. 5 Umfang der Versorgung

Das Versorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt. Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVB in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 6 Zuständigkeit

Für den Vollzug der WVVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

² Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 8 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 9 Leitungs- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 10 Unterhaltsplanung

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG UND ERNEUERUNG VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**Art. 11 Allgemeine Bauvorschriften****Art. 11.1 Ausführung**

Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 11.2 Normen / Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 11.3 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 11.4 Platzierung von Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

² Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten.

Art. 11.5 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 12 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

Art. 13 Bedienung und Zugänglichkeit

Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzählvorrichtung dürfen nur von den Organen der WVB und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**Art. 14 Umfang der Anlagen**

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst

¹ Groberschliessung:

- a) Wasserbeschaffungsanlagen
 - 1. Quellen
 - 2. Anteile an Bezugsschächten Buchs-Dällikon (Kreisel AMAG) und Chrästel
 - 3. Anteile an Gruppenwasserversorgung Furttal
 - 4. Anteile an Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal
- b) Speicher- und Verteilanlagen
 - 1. Reservoirs
 - 2. Förderleitungen
 - 3. Fernsteuerungsanlagen
- c) Hauptleitungen

² Feinerschliessung:

Versorgungsleitungen mit Hydranten

Art. 15 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

² Die WVB ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Diese Aufwendungen der WVB werden durch die kantonale Gebäudeversicherung mit einem jährlichen Beitrag abgegolten.

³ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

V. PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**Art. 16 Hausanschlussleitungen****Art. 16.1 Erstellungs- und Kostenpflicht**

¹ Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen, unterhalten oder erneuern lassen.

² Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung trägt der Grundeigentümer.

Art. 16.2 Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz

¹ Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die WVB bestimmt.

² Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe und stets gut sichtbar an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 16.3 Gemeinsamer Anschluss

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Art. 17 Hauswasserinstallationen**Art. 17.1 Erstellungs- und Kostenpflicht**

¹ Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen.

² Die Installationen sind durch ausgewiesene und entsprechend zertifizierte Fachpersonen auszuführen.

Art. 17.2 Technische Anforderungen

¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

² Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 17.3 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 17.4 Regenwassernutzungsanlagen

Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten.

Art. 17.5 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 18 Bewilligungen**Art. 18.1 Bewilligungspflicht**

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

³ Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeindegebiet) sind bewilligungspflichtig.

Art. 18.2 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zur Dimensionierung.

³ Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand zu überprüfen.

⁴ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 18.3 Kommunale Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Wasserversorgungsanlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale Bewilligung.

Art. 18.4 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 18.5 Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet

Grundsätzlich wird das Einlegen von Hausanschlussleitungen mit Armaturen in das öffentliche Gemeindegebiet mit der Anschlussbewilligung geregelt.

Art. 19 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Anschlussbewilligung rechtskräftig erteilt ist.

² Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Gemeinde zur Erstellung anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

³ Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

Art. 20 Geltungsdauer der Bewilligung

Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 21 Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS

¹ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat.

² Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie für allfällige Nachkontrollen sowie Einmessungen und die GIS-Nachführung hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.

Art. 22 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente

¹ Die privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Diese Kosten gehen nach Massgabe der Verordnung über Wassergebühren zulasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate.

³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Wasserinstallationsanlagen im Gebäude (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes dreifach einzureichen.

Art. 23 Unterhaltspflicht

¹ Der Eigentümer und/oder Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.

Art. 24 Anpassung / Sanierung

Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz
- Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetz
- Missständen

Art. 25 Kontrollpflicht der Gemeinde

Die Gemeinde überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.

Art. 26 Nachweise, Behebung von Missständen

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der WVB, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVB die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung - auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen - stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVB.

Art. 28 Mehrere Eigentümer

Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zulasten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 3 Monaten zugesichert wird.

VI. WASSERABGABE**Art. 30 Umfang und Garantie Wasserabgabe**

Die WVB liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WVB kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

² Die WVB ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.

³ Voraussiehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezüchern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

⁴ Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen.

Art. 32 Berieselungsverbot

Die Berieselung von Dächern und Fenstern und dergleichen ist untersagt.

Art. 33 Abgabeverweigerung

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der Gemeinderat einen Anschluss verweigern.

Art. 34 Bezüger

Bezüger ist in der Regel der Liegenschafteneigentümer.

Art. 35 Haftung des Bezügers

Der Bezüger haftet gegenüber der WVB für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WVB zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.

Art. 36 Haftung bei Handänderung

Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezüger frühzeitig und schriftlich der WVB anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezüger der WVB für alle Verbindlichkeiten.

Art. 37 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVB, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 38 Unberechtigter Wasserbezug

Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Verursacher. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.

Art. 39 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf einer Bewilligung der WVB. In jedem Fall ist ein Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zu installieren. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WVB zulässig.

Art. 40 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde innert einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen.

Art. 41 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVB zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.

Art. 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 43 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVB und dem Bezüger.

VII. WASSERZÄHLER**Art. 44 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs**

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WVB gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler wird innert 3 Tagen nach Endabnahme der Hausinstallationen eingebaut.

Art. 45 Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 46 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVB bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

² Bei späteren Änderungen des Ablesesystems gestattet der Liegenschafteneigentümer den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten. Andernfalls ist für eine Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr (Leerrohr) einzulegen.

Art. 47 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 48 Messung

Die WVB revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVB ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 49 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch des Vorjahres sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVB sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

Art. 50 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VIII. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG**Art. 51 Allgemeines**

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

³ Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.

Art. 52 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

1 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt grundsätzlich der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die WVB. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über. Der Verursacher hat die Kosten der WVB unverzinslich vorzuschüssen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

2 Im Gebiet des Konzessionsvertrages der privaten Wasserversorgung Höfe (WVH) ist diese für die Wasserversorgung der zugehörigen Bauten und Anlagen zuständig und verantwortlich.

Art. 53 Öffentliche Anlagen / Gebühren

1 Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.

2 Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

3 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.

4 Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Art. 54 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

IX. HAFTUNG**Art. 55 Verantwortlichkeit / Haftung**

1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

X. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 57 Rekursrecht

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 58 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Gemeinde durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne dreifach innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 61 Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. April 1994 mit den seitherigen Änderungen oder damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Buchs, 10. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Schreiber:
Ernst Ruosch	Manfred Hohl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. September 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Schreiber:
Ernst Ruosch	Manfred Hohl

ANHANG UND ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GG	Gemeindegesezt des Kantons Zürich
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
HIV	Hausinstallationsvorschriften des SVGW
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normenvereinigung
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVB	Wasserversorgung Buchs
WVVO	Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich
ZGB	Eidgenössisches Zivilgesetzbuch